



DFK
DEUTSCHER VERBAND
FÜR FREIKÖRPERKULTUR E.V.

ORPLID Darmstadt e.V.



Lichtbilder

Antrag auf Vereinsaufnahme

Die endgültige Aufnahme setzt eine genaue Kenntnis der Persönlichkeit des Antragstellers voraus. Um gewissenhafte Beantwortung der Fragen wird gebeten. Die Angaben sind freiwillig und werden auf Wunsch vertraulich behandelt. Hiermit erfolgt Benachrichtigung nach §33 BDSG. Ihre Daten werden gespeichert und verarbeitet. Nichtzutreffendes ist zu streichen. Folgende Personen beantragen die Aufnahme:

A Name: Vorname: Beruf:
geb. am / in: Geburtsname: Familienstand:

B Name: Vorname: Beruf:
geb. am / in: Geburtsname: Familienstand:

C Kinder U18:Name Vorname geb. am
Name Vorname geb. am

Anschrift:
(Ab Telefon sind Ihre Angaben Freiwillig, siehe erster Absatz) Straße, PLZ, Wohnort

Telefon privat: Telefon gesch.: Fax:

Mobiltelefon: E - Mail:
Hiermit beantrage ich ersatzweise die kostenfreie Zusendung des ORPLID Rundschreiben und der ORPLID Aktuell per E-Mail als PDF.

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass Ihr Name oder gegebenenfalls auch Ihr Bild oder Gruppenbild in den Veröffentlichungsmedien unseres Vereines wie zum Beispiel dem ORPLID-Rundschreiben, ORPLID Aktuell oder auch im Internet und auf unserer Netzseite, in eventuellem Bezug zu Anlässen, wie zum Beispiel Ehrungen, Jubiläen, sportlichen Aktivitäten, Festen, Kulturveranstaltungen, Vereinsleben, usw. zur Veröffentlichung anstehen könnte. Sollte die künftige Nennung oder Abbildung, in Teilbereichen oder vollständig, von Ihnen nicht erwünscht sein, teilen Sie dies bitte dem Verein umgehend extra schriftlich mit. Wir berücksichtigen dies dann ab Eingang für zukünftige Informationen. Mitteilungen sind mit Datum zu richten an:

Mail: info@orplid-darmstadt.de oder Post: ORPLID e.V. Postfach 120108, 64238 Darmstadt.

Waren Sie schon Mitglied einer FKK-Vereinigung? JA NEIN Wann? Welcher?

Haben Sie sonst schon am FKK-Leben teilgenommen? JA NEIN Wo?

Welchen ähnlichen Vereinigungen haben Sie angehört oder gehören Sie noch an?

Wollen Sie bei uns ausschließlich Sport treiben und kein FKK? JA NEIN Ihre Hobbys:

Welche sportlichen Interessen haben Sie?

Sind Sie zu einer aktiven Mitarbeit im Verein bereit? JA NEIN In welchem Bereich?

Welche Aufgaben würden Ihnen besonders liegen?

Welche Fähigkeiten können Sie einbringen?

Können Sie uns weitere Interessenten für den Verein nennen? (Namen, Anschriften, bitte auf die Rückseite)

Wie wurden Sie auf uns aufmerksam?

Durch meine/unsere Unterschrift erkläre(n) ich / wir meinen / unseren verbindlichen Beitritt zum Verein ORPLID-Darmstadt e.V. Ich / wir erkenne(n) an, dass im Falle der Ablehnung meines / unseres Aufnahmeantrags, wofür Gründe nicht genannt werden brauchen, der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist. Ich / wir erkenne(n) weiter an, dass im Falle eines etwaigen Ausschlusses die in der Satzung des Vereins vorgesehene Instanz endgültig entscheidet und auch hiergegen der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist. Uns ist bekannt, dass bei Beendigung der Mitgliedschaft die Pflicht zur Beitragszahlung über den formalen Termin hinaus solange besteht, bis Ausweise und ggf. Schlüssel zurückgegeben sind. Die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen habe ich erhalten.



ORPLID Darmstadt e.V.

Name, Vorname

PLZ Ort

Name des Ehegatten

Straße Nr.

Haftungsausschlusserklärung

Mir ist folgendes besonders bekannt und ich / wir erkennen folgendes verbindlich an:

1. Ich erkläre hiermit, dass ich / wir und meine / unsere Kinder die Einrichtungen des ORPLID auf eigene Gefahr benutzen. Gleiches trifft für die von mir / uns eingeladenen Besucher zu.
2. Das Betreten des Vereinsgeländes des Orplid Darmstadt e.V. sowie die Benutzung der darauf installierten und betriebenen Einrichtungen erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr.
3. Eltern / Erziehungsberechtigte / Aufsichtspersonen / Mitglieder haften für Ihre Kinder oder Gäste.
4. Der Badebetrieb vom ORPLID wird nicht beaufsichtigt. Der tiefere Teil des Schwimmbeckens ist nur für Schwimmer bestimmt und besondere Rettungseinrichtungen sind nicht vorhanden.
5. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf eine mögliche erhöhte Unfallgefahr hin, da sich unser Vereinsgelände in der Natur und auch innerhalb eines Wald,- und Parkgebietes befindet. Unter Umständen ist aufgrund der Beschaffenheit des Vereinsgeländes und seiner Einrichtungen sowie vorhandener, nicht besonders gekennzeichnete Baustellen mit einer mehr als verkehrsüblichen Unfallgefahr, auch für meine / unsere Kinder / Gäste und insbesondere bei Dunkelheit zu rechnen. Aus Umweltgründen wird auf unserem Gelände kein Streusalz auf den Zugängen und Wegen eingesetzt. Es ist in den Wintermonaten, wie auch im Sommer und bei ungünstigen Verhältnissen, unter weiteren Gefahren zusätzlich mit Glätte, Schlaglöchern, Wurzeln, Ästen, usw. zu rechnen.
6. Ich / wir bin / sind damit einverstanden, dass über die Versicherungssumme der Sportversicherung hinausgehende Forderungen weder von mir noch von meinen Kindern im nachweisbaren Schadenfalle bei Haftung des Vereins, seiner Organe bzw. seiner Beauftragten geltend gemacht werden. Dieses gilt auch für meine / unsere Gäste.
7. Es erfolgt keine Aufsicht auf unserem Gelände.

Ort, Datum

Unterschrift

(zugleich als gesetzlicher Vertreter meiner /
unserer Kinder)

Unterschrift des Ehegatten

(zugleich als gesetzlicher Vertreter meiner /
unserer Kinder)



ORPLID Darmstadt e.V., Weiterstädter Landstraße 50, 64291 Darmstadt

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 91 ZZZ 00000248106

Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer):.....

Name des Mitgliedes:.....

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige den ORPLID Darmstadt e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ORPLID Darmstadt e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Das Mandat ist so lange gültig, bis ich schriftlich widerrufe.

.....
Name und Vorname (Kontoinhaber)

.....
Straße und Hausnummer

.....
Postleitzahl und Ort

.....
IBAN

.....
BIC

.....
Datum und Ort
(Kontoinhaber)

.....
Unterschrift



Beitrags-Ordnung

Beschlossene Fassung vom Mai 2019

1. Mitgliedsbeiträge

- a) Der nachfolgend aufgeführte Jahresbeitrag ist je zur Hälfte im Voraus zu erbringen.
- b) Grundsätzlich werden die Beiträge mittels Abbuchungsverfahren jeweils im Januar und im Juli eines jeden Jahres eingezogen.
- c) In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder zu den gleichen Terminen Beitragsrechnungen erhalten. Hierbei wird jeweils eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 4,00 € erhoben.
- d) Beim Eintritt in den Verein wird der erste Halbjahresbeitrag (für das laufende Halbjahr) bei Abgabe der Aufnahmeunterlagen und der Einzugsermächtigung vom Konto abgebucht.
- e) Ändern sich die für die Berechnung des Jahresbeitrages maßgeblichen Verhältnisse, so ermäßigt oder erhöht sich der Beitrag zum darauffolgenden Zahlungstermin.
- f) Der Vorstand kann den Beitrag aus sozialen Gründen ermäßigen, stunden oder erlassen.

2. Beitragshöhe

- a) Vorläufige, ordentliche sowie Einzel-Jugendmitglieder zahlen folgende Beiträge:

Beitragsart	Jahresbeitrag	Halbjahresbeitrag
Einzelmitglieder	130,00 €	65,00 €
Ehepaare und Familien	210,00 €	105,00 €
Einzelmitglieder ermäßigt	80,00 €	40,00 €
Ehepaare und Familien ermäßigt	120,00 €	60,00 €
Einzel-Jugendmitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	54,00 €	27,00 €
Einzel-Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	80,00 €	40,00 €

- b) Ermäßigte Beiträge werden gewährt, wenn die betreffenden Einzelpersonen oder beide Eheleute in der Berufsausbildung bzw. einem Studium stehen oder Grundwehrdienst bzw. entsprechende andere Dienste leisten und nicht älter als 27 Jahre sind.

Eine beginnende oder fortdauernde Berufsausbildung, ein Studium usw. ist halbjährlich jeweils bis 15. Mai und 15. November nachzuweisen (z.B. mittels Studienbescheinigung) soweit der Sachverhalt zur Inanspruchnahme ermäßigter Mitgliedsbeiträge für das nachfolgende Halbjahr geltend gemacht wird.

Die Wartezeit zwischen Schulabschluß und zeitlich unmittelbar darauf folgendem Semesterbeginn wird zur Ausbildungszeit gerechnet.

- c) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind beitragsfrei, wenn ein Elternteil Einzelmitglied oder beide Elternteile Familienmitglieder sind. Sie werden als Einzel-Jugendmitglieder geführt, wenn kein Elternteil Mitglied ist.
- d) Jugendlichen in Ausbildung im Alter von 18 bis 27 Jahren wird auf Antrag Beitragsfreiheit gewährt, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied ist.
- e) Jugendliche ab 18 Jahren können nur als selbstständige Mitglieder geführt werden.
- f) Bei eheähnlichen Gemeinschaften mit gemeinsamem Wohnsitz werden auf Antrag die Mitgliedsbeiträge von Ehepaaren berechnet, wenn die eheähnliche Gemeinschaft bei Antragstellung nachgewiesen wird. Die betroffenen Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand die Beendigung der eheähnlichen Gemeinschaft innerhalb von 3 Monaten schriftlich anzuzeigen.
- g) Ermäßigte Beiträge werden gewährt, wenn Einzelpersonen oder beide Eheleute sich im Ausland befinden und dies von Ihnen gewünscht wird, anstatt eines Vereinsaustritts.

3. Geländearbeit und deren finanzielle Abgeltung

- a) Männliche Mitglieder im Alter von 18 bis 64 Jahren und weibliche Mitglieder im Alter von 18 bis 59 Jahren sind verpflichtet, jährlich mindestens acht Stunden Geländearbeit in der Zeit vom 01. Mai bis 30. April des darauffolgenden Jahres (Arbeitsjahr) zu leisten.
- b) Männliche Mitglieder, welche das 18. oder 65. Lebensjahr im Arbeitsjahr (1.5.-30.4.) vollenden und weibliche Mitglieder, welche das 18. oder 60. Lebensjahr im Arbeitsjahr (1.5.-30.4.) vollenden, müssen anteilig Arbeitsstunden in diesem Zeitraum verrichten.

Geburtstag im Monat	Anzahl der anteiligen Arbeitsstunden im Arbeits-jahr bei Vollendung des 18. Lebensjahres	Anzahl der anteiligen Arbeitsstunden im Arbeits-jahr bei Vollendung des 60. bzw 65. Lebensjahres
Januar	2	5
Februar	1	6
März	0	6
April	0	7
Mai	7	0
Juni	6	0
Juli	6	1
August	5	2
September	4	2
Oktober	4	3
November	3	4
Dezember	2	4

c) Ältere Mitglieder und Jugendliche von 16 bis 18 Jahren dürfen Arbeitsstunden leisten.

d) Von der Arbeitsstundenverpflichtung sind auf Antrag befreit:

- Behinderte Mitglieder mit einem Grad der Behinderung ab 60%
- Mitglieder während der Dauer ihres Grundwehrdienstes oder eines entsprechenden Dienstes; jedoch nicht in dem Arbeitsjahr, in dem der Grundwehrdienst oder dgl. erst im zweiten Arbeitshalbjahr (Dez.-April) beginnt oder im ersten Arbeitshalbjahr (Mai-Nov.) endet.
- Mitglieder, die schriftlich auf die Geländenuutzung verzichtet haben.
- Vorstandsmitglieder sowie deren Ehepartner oder Partner in eheähnlichen Gemeinschaften während der Dauer ihres Amtes.
- Auf schriftlichen Antrag hin - Mitglieder, die schwer erkrankt sind oder waren, wenn die ärztlich bescheinigte Krankheitsdauer oder Rekonvaleszenzzeit ganz oder den überwiegenden Teil des Arbeitsjahres ausfüllt.
- Auf schriftlichen Antrag hin - Frauen, die unter das Mutterschutzgesetz fallen oder Kleinkinder bis drei Jahre haben.
- Auf schriftlichen Antrag hin - Mitglieder, die ständig an einem entfernten Ort (mindestens 200 km) wohnen oder dort beruflich tätig sind.

Die Anträge müssen vor Ablauf des Arbeitsjahres eingegangen sein.

Freigestellte Mitglieder dürfen Arbeitsstunden leisten, diese werden aber nicht auf Familienmitglieder übertragen.

e) Innerhalb einer Mitgliedseinheit werden die erbrachten Arbeitsstunden der Erwachsenen mit Arbeitsstundenverpflichtung und der Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren gegenseitig verrechnet.

f) Leistet ein zur Arbeitsleistung verpflichtetes Mitglied die vorgeschriebenen acht

Arbeitsstunden nicht innerhalb des Arbeitsjahres ab, so ist für jede nichtgeleistete Arbeitsstunde ein Geldbetrag in Höhe von 20,00 € zu entrichten, sofern nicht eine Ausnahmeregelung getroffen wurde.

g) Der Geldbetrag ist fällig mit Ablauf des Arbeitsjahres.

4. Wiederaufnahme

Der ORPLID erlässt ehemaligen Mitgliedern, die eine Wiederaufnahme innerhalb von fünf Jahren seit dem Austrittsdatum beantragen, die erneute Zahlung von Aufnahmegebühr und Geländefonds. Jede Wiederaufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

5. Mahn- und Stornogebühren, Abbuchungsverfahren

- a) Müssen noch ausstehende Forderungen gesondert angemahnt werden, sind vom zahlungssäumigen Mitglied zusätzlich 4,00 € Mahngebühren zu entrichten.
- b) Werden Abbuchungen von Mitgliederkonten aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, storniert, so sind die Stornogebühren des Geldinstituts vom Mitglied zu zahlen.
- c) Weigert sich ein Mitglied, am Abbuchungsverfahren teilzunehmen, wird mit jeder Rechnung eine Bearbeitungsgebühr von 4,00 € erhoben.

Satzung des ORPLID Darmstadt e.V. Verein für Sport und Naturismus

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ORPLID Darmstadt e.V. Verein für Sport und Naturismus und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist unter der Nr. 1074 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen und Rechtsnachfolger des ORPLID, Bund für Geistes- und Körperkultur, der am 17.05.1923 gegründet und 1935 von den NS-Behörden aufgelöst wurde.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Deutschen Verbandes für Freikörperkultur e.V. (DFK).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck,

- a) den Breiten- und Freizeitsport zu pflegen,
- b) den Wettkampfsport nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes auszuüben,
- c) den Naturschutz und die Landschaftspflege zu fördern,
- d) den Völkerverständigungsgedanken zu fördern und
- e) Kunst und Kultur zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie das Errichten und Betreiben vereinseigener Anlagen für Sport und Freizeit im Rahmen der Förderung der Familie einschließlich der Jugendpflege,
- durch die Erhaltung der heimischen Landschaft, Verhinderung von regionsuntypischen Gewächsen, Pflege der Waldwege, Baumpflege und die Aufrechterhaltung von Wald- und Wiesengelände in seiner Art,
- durch die Begegnungen deutscher und französischer Vereinsmitglieder zur Pflege der deutsch-französischen Freundschaft, Verständigung zwischen den Völkern und interkulturellen Austausch,
- durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
vorläufige Mitglieder,
ordentliche Mitglieder,
Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren,
Fördermitglieder,
Ehrenmitglieder.
Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind ordentliche, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, ethnische Gruppe und Religion werden. Kinder unter 18 Jahren sind zugleich mit ihren Erziehungsberechtigten ohne besondere Antragstellung Mitglieder. Jugendliche im Alter unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn sie allein die Mitgliedschaft erwerben wollen. Der Antrag um Aufnahme in den

3. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Mitgliedschaft. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand innerhalb eines Jahres nach Antragstellung. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Aushändigung des Mitgliedsausweises rechtswirksam. Die vorläufige bzw. ordentliche Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Ehrenmitglieder müssen sich besondere Verdienste um den Verein erworben und ihm mindestens 10 Jahre angehört haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod,
2. durch Austritt, der schriftlich bis sechs Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter vorheriger schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem bzw. der Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes in den Fällen nach Ziffer 4 ohne aufschiebende Wirkung steht dem bzw. der Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Ausschluss beinhaltet absolutes Geländeverbot.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin,
 - c) dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin,
 - d) dem Geländewart bzw. der Geländewartin,
 - e) dem Sportwart bzw. der Sportwartin,
 - f) dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin sowie
 - g) acht Fachwarten bzw. Fachwartinnen, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung festgelegt sind.

Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder
2. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen eigenständig zu beschließen, die aus rechtlichen Gründen vom Finanzamt oder dem Amtsgericht gefordert werden.
Veräußerung des Grundbesitzes und/oder finanzielle Verpflichtungen, die die Gesamteinnahmen an Beiträgen eines Jahres übersteigen, erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der Schriftführer bzw. die Schriftführerin,
 - c) der Kassenwart bzw. die Kassenwartin,
 - d) der Geländewart bzw. die Geländewartin und
 - e) der Sportwart bzw. die Sportwartin.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Die Wahl des Vorstands, mit Ausnahme des Jugendwartes bzw. der Jugendwartin, der/die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, erfolgt grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren. Jedes Jahr wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder im Wechsel gewählt. Die Wahlen sind so durchzuführen, dass in Jahren mit gerader Zahl gewählt werden: Der/die Vorsitzende, der Kassenwart bzw. die Kassenwartin, der Sportwart bzw. die Sportwartin und vier Fachwarte bzw. Fachwartinnen. In Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt: Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin, der Geländewart bzw. die Geländewartin und vier Fachwarte bzw. Fachwartinnen.
Werden Vorstandspositionen zur Mitgliederversammlung zwischen den satzungsgemäßen Wahlterminen frei, so erfolgt die Wahl für die Dauer von einem Jahr.
Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 3 führen die Geschäfte, bis ihre Nachfolger bestellt sind.
5. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Geschäftsordnung.

im nachfolgenden Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und beabsichtigten Ausgaben in einem Voranschlag zusammenzustellen. Bilanz und Voranschlag sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung offen zu legen.

7. Der Vorstand kann Mitglieder mit deren Einverständnis eigenverantwortlich mit Aufgaben betrauen und besondere Ausschüsse bilden sowie deren Vorsitzende bestellen. Diese Mitglieder werden zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen, wenn ihr Aufgabengebiet behandelt wird.
8. Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Vereins kann unbeschadet des § 5 der Satzung der Vorstand folgende Maßnahmen treffen:
 - a) einen schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) Mitgliedsrechte bis zu sechs Monaten einschränken,
 - c) den Rat zum Austritt erteilen.
9. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann der Vorstand ein Mitglied mit Vorstandsaufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist durch den Vorstand jährlich einzuberufen und soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Aushang im Vereinsheim und durch Rundschreiben zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Anträge,
 - e) Verschiedenes.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens bis vier Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht sein und sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung per Aushang im Vereinsheim bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ausgenommen sind Satzungsänderungen nach § 6, Nr. 2, Satz 2.
7. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder schriftlich, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder. Die Einberufung erfolgt nach § 7, Abs. 2.
10. Der bzw. die Vorsitzende oder sein bzw. ihr in der Geschäftsordnung bestimmter Vertreter bzw. bestimmte Vertreterin leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 26 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist schriftlich durch Rundschreiben einzuberufen.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart bzw. die Jugendwartin einberufen und geleitet.
4. Alle drei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart bzw. die Jugendwartin, der bzw. die ordentliches Mitglied des Vereins sein muss.
5. Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin vertritt die Vereinsjugend in Jugendfragen.

§ 9**Verhaltenskodex**

1. Der Naturismus ist eine Lebensart in Harmonie mit der Natur. Sie kommt zum Ausdruck in der gemeinschaftlichen Nacktheit, verbunden mit Selbstachtung sowie Respektierung der Andersdenkenden und der Umwelt.
2. Der ORPLID Darmstadt e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
3. Der Verstoß gegen den Verhaltenskodex insbesondere das Verbot von Gewalt kann zum Vereinsabschluss oder anderen Maßnahmen führen.

§ 10**Beiträge**

4. Die jährlich zu erbringenden Mitgliedsbeiträge, Leistungen von Diensten und deren Abgeltung durch Geld, sowie Umlagen, die für alle Mitglieder gelten, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 11**Ordnungen**

Der Vorstand beschließt Ordnungen, die zur Führung der Geschäfte im Rahmen der Satzung erforderlich sind. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie sind durch Aushang bekannt zu geben und für alle Mitglieder verbindlich.

§ 12**Datenschutz**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Datenschutzbeauftragten / eine Datenschutzbeauftragte für eine Wahlzeit von zwei Jahren der / die ordentliches Mitglied sein muss und nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

Gemäß § 10 beschließt der Vorstand eine Datenschutzordnung, die von dem / der Datenschutzbeauftragten genehmigt werden muss.

§ 13**Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei Kassenprüfer, denen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses obliegt. Sie können nur zweimal hintereinander gewählt werden.

§ 14**Haftung**

1. Die Schadensersatzpflicht richtet sich nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen in Verbindung mit dem Sportversicherungsvertrag des LSB Hessen. Weiter gehende Ansprüche gegen den Verein bzw. die persönlich haftenden Mitglieder sind ausgeschlossen.
2. Die Nutzung des Vereinsgeländes, der Räumlichkeiten und der Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr.
3. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6, Nr. 1 dieser Satzung haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
4. Ist ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 6, Nr. 1 dieser Satzung einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15**Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige